



Nachruf

Am 20. Februar 2017 ist Herr

Markus Göbl

ehemaliger Kreisrat
im Alter von 89 Jahren verstorben.

Herr Göbl gehörte von 1956 bis 1972 dem Kreistag des Landkreises
Eichstätt an.

Der Landkreis Eichstätt dankt Herrn Markus Göbl für seine ehrenamtliche, gewissenhafte Mitarbeit. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 23.02.2017

Anton Knapp
Landrat

Inhalt:

- 32 Kreisausschusssitzung am 06.03.2017
- 33 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Lange Äcker
- 34 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Sperberslohe
- 35 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: In die Krautgärten
- 36 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Bei den Nachtweideteilen
- 37 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Rebdorfer Straße
- 38 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2017
- 39 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Ingolstädter Straße“
- 40 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachungen des Landratsamtes

32 Kreisausschusssitzung am 06.03.2017

Am Montag, 06.03.2017 findet um 14.00 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 204, Residenzpl. 1, 85072 Eichstätt, eine Kreisausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Information zum Gemeinschaftstarif Region Ingolstadt
2. Antrag Kreisrat Dr. Schieren auf Förderung der Musikerziehung und des Instrumentalunterrichts
3. Verschiedenes

Die Sitzung wird mit dem nichtöffentlichen Teil fortgesetzt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

33 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Lange Äcker (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, den unter 1 aufgeführten Weg gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Lange Äcker
Fl.-Nr.: 4037-0-179
Gemarkung: Wasserzell
Anfangspunkt: Einmündung in den „Unterer Fuhrweg“
Fl.Nr. 107 bei der Südecke des Grundstückes
Fl.Nr. 178
Endpunkt: Gemeindegrenze nach Obereichstätt
Länge in km: 0,020
Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,020).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 16.02.2017

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

34 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen, hier: Sperberslohe (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, den unter 1 aufgeführten Weg gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Sperberslohe
 Fl.-Nr.: 4037-0-184
 Gemarkung: Wasserzell
 Anfangspunkt: Einmündung in den „Unterer Fuhrweg“
 Fl.Nr. 107 bei der Südecke des Grundstückes
 Fl.Nr. 182
 Endpunkt: Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 188
 Länge in km: 0,200
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,200).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 16.02.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

35 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: In die Krautgärten (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, einen Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: In die Krautgärten
 Fl.-Nr.: 4037-0-99
 Gemarkung: Wasserzell
 Anfangspunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und
 Waldweg „In die Krautgärten“ Fl.Nr. 202 bei
 der Südostecke des Grundstückes Fl.-Nr. 203
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und
 Waldweg „Auwiesen“ Fl.-Nr. 89
 Länge in km: 0,278
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,278).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 16.02.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

36 Bekanntmachung über die Absicht zur Einziehung von Straßen und Wegen; hier: Bei den Nachtweideteilen (Lageplan als Anlage)

Es wird beabsichtigt, einen Teil des unter 1 aufgeführten Weges gemäß Art. 8 BayStrWG nach der vorgeschriebenen Bekanntmachungsfrist von 3 Monaten einzuziehen, weil er jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

1. Straßenbeschreibung

Straßenname: Bei den Nachtweideteilen
 Fl.-Nr.: 4037-0-235 (teilweise)
 Gemarkung: Wasserzell
 Anfangspunkt: Westecke des ehemaligen Grundstückes 588
 Endpunkt: Einmündung in den öffentlichen Feld- und
 Waldweg „Bei den Nachtweideteilen“ Fl.-Nr.
 235
 Länge in km: 0,076
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,076).

Gegen die Absicht der Einziehung können während der üblichen Dienststunden Einwendungen oder Bedenken innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, vorgebracht werden.

Eichstätt, 16.02.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

37 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen; hier: Nähe Rebdorfer Straße (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 09.02.2017 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung

Straßenklasse: Ortsstraße
 Straßenname: Nähe Rebdorfer Straße
 Fl.-Nr.: 4034-0-7
 Gemarkung: Marienstein
 Anfangspunkt: Einmündung in die Staatsstraße „Rebdorfer
 Straße“ Fl.-Nr. 28/2 Gemarkung Marienstein
 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 8 und 2
 An den Grundstücken Fl.-Nrn. 10/3 und 10/1
 Gemarkung Marienstein
 Endpunkt:
 km: 0,056
 Länge in km: 0,056
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,056).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 16.02.2017
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

38 Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 4/2017 vom 17. Februar 2017) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.239.500 EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 440.000 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

Die Umlage nach § 17 Verbandssatzung wird auf 1.255.500 EURO festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,83 %	310.557,25 EUR
Stadt Ingolstadt	27,59 %	319.354,25 EUR
Landkreis PAF	25,86 %	299.329,50 EUR
Landkreis ND/SOB	19,72%	228.259,00 EUR

1.157.500,00 EUR

b) Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt	26,83 %	26.293,40 EUR
Stadt Ingolstadt	27,59 %	27.038,20 EUR
Landkreis PAF	25,86 %	25.342,80 EUR
Landkreis ND/SOB	19,72 %	19.325,60 EUR

98.000,00 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach Art. 71 Abs. 2 i.V.m. Art. 110 und 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG festgestellt, dass diese Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält (Regierungsschreiben vom 06.02.2017).

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1, 2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 23. Januar 2017

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Martin Wolf, Landrat und Verbandsvorsitzender

Markt Gaimesheim

39 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Ingolstädter Straße“ (Lageplan als Anlage)

Der Marktgemeinderat hat am 15.02.2017 den Satzungsbeschluss zur Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Ingolstädter Straße“ gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 27 „Ingolstädter Straße“ in Kraft.

Ab sofort wird die Aufhebungssatzung mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Rathaus, Marktplatz 3, Bauamt, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Gaimesheim, 20.02.2017

Andrea Mickel, 1. Bürgermeisterin

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

40 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, 41 und 40 Abs. 1 KommZG sowie den Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 334.080,- € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 172.020,- € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 3. Stock, Zimmer 3.2, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Pförring, den 22.02.2017
gez. S a m m i l l e r, 1. Verbandsvorsitzender

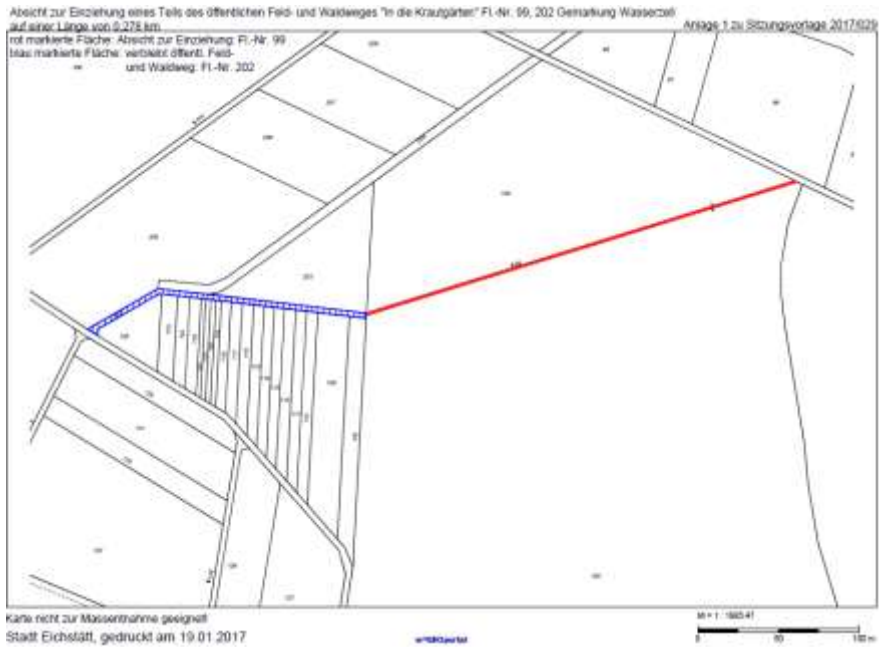
Anlage zu Nr. 33



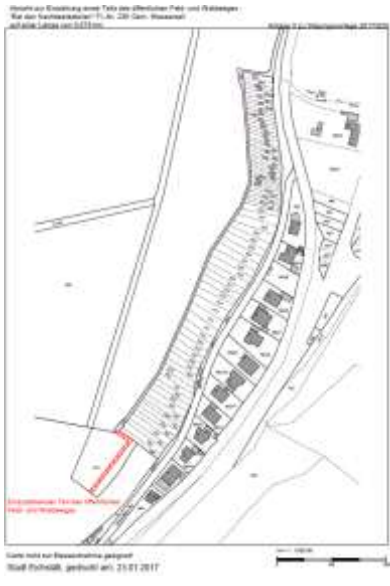
Anlage zu Nr. 34



Anlage zu Nr. 35



Anlage zu Nr. 36



Anlage zu Nr. 37



Anlage zu Nr. 39

